

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst (Landkreis Coburg) für das

Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40,41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	1.599.838 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	71.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht erforderlich

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **1.088.097 €** festgesetzt und nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2019** auf **4.339** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **250,77 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schule wird auf **251.507,00 €** festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Schulumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2019** auf **130** Schüler festgesetzt.
6. Die Schulumlage wird auf **1.934,67 €** je Schüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Grub a. Forst, den

Verwaltungsgemeinschaft

(Wittmann)
Gemeinschaftsvorsitzender